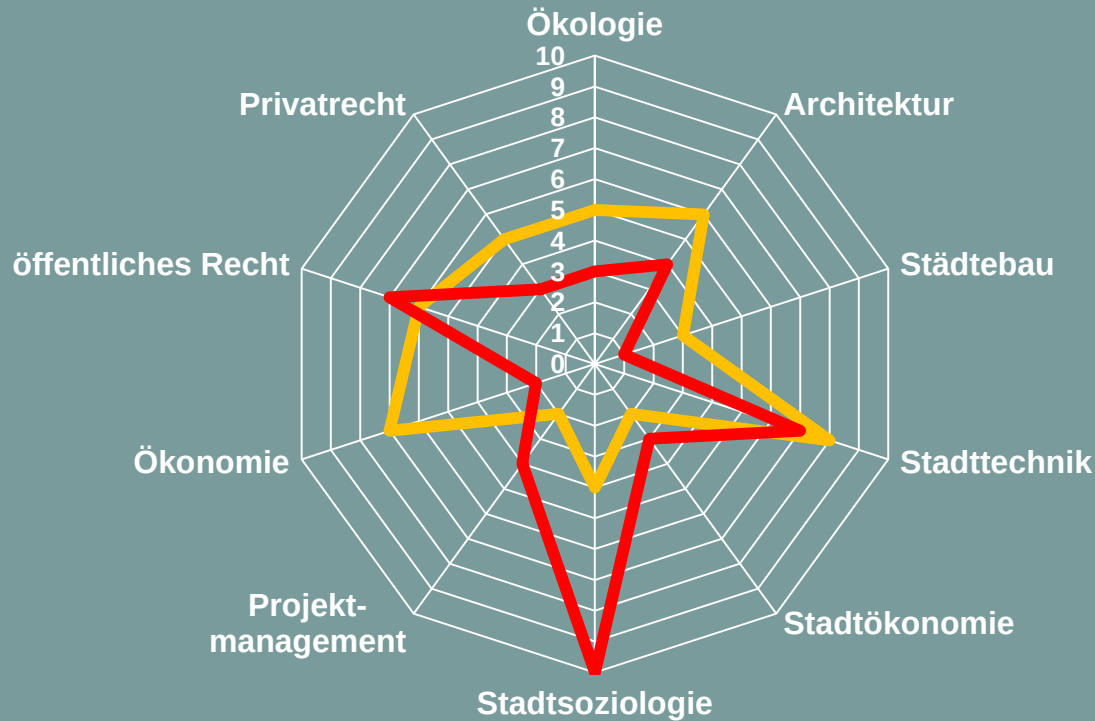


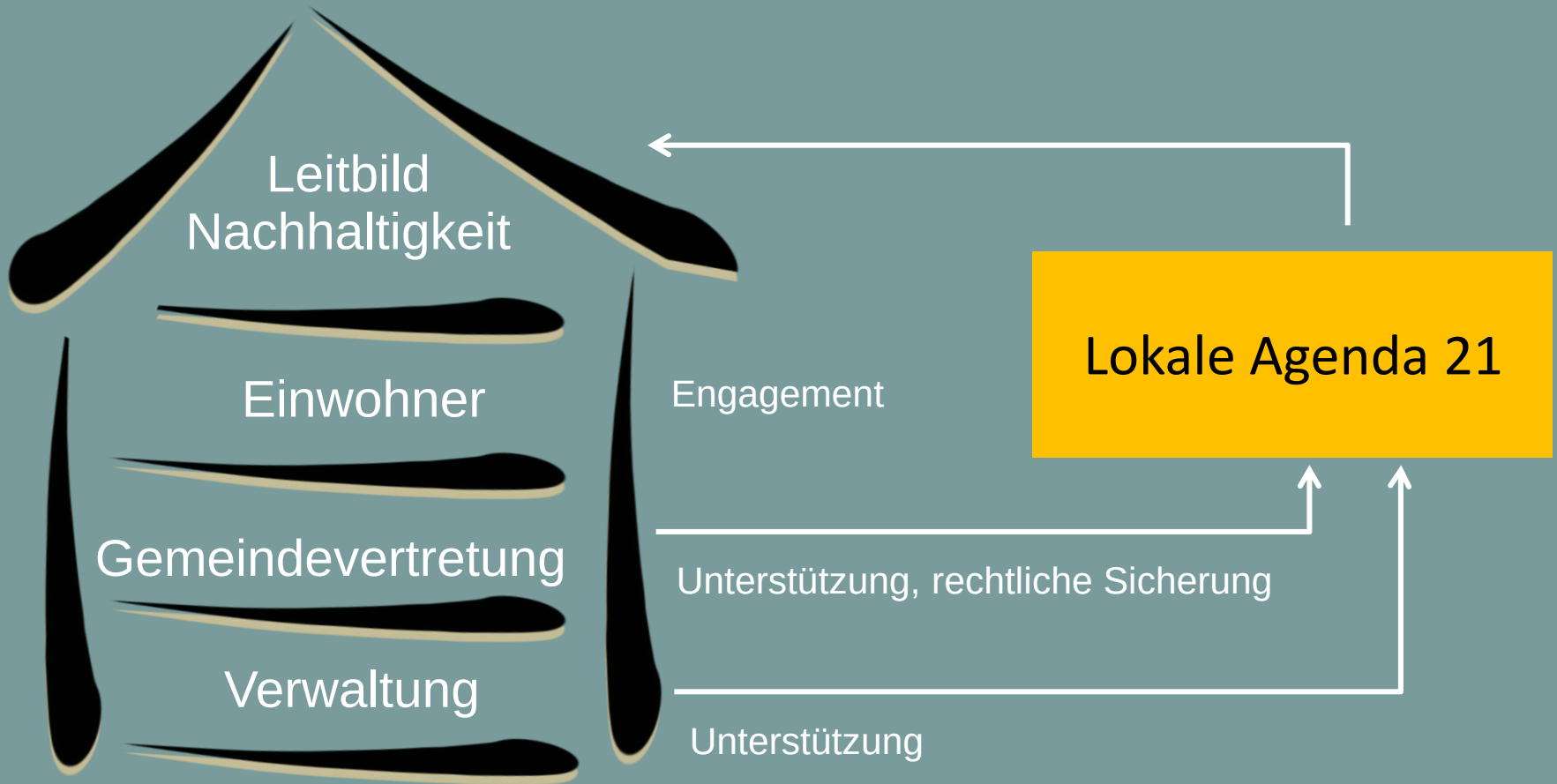
Bäume in Kommunen



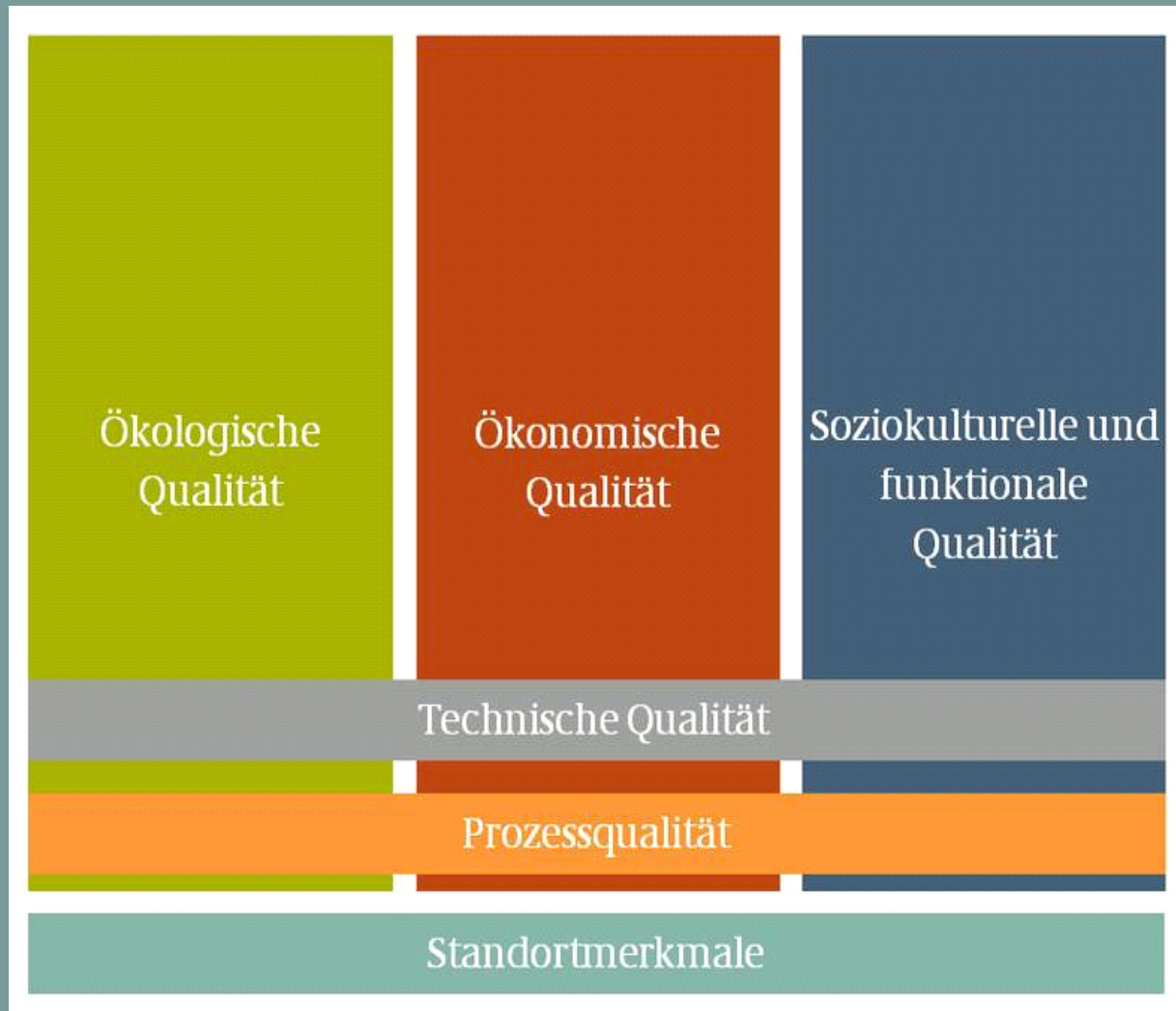
Bäume im öffentlichen und privaten Bereich
Verantwortung oder Belastung ?

FB 3 Bau- und Ordnungswesen, Umwelt- und Klimaschutz
Rainer vom Lehn (Fachbereichsleiter, Landschaftsarchitekt Dipl.Ing., MSc in REM)
rainer.vomlehn@nuthetal.de oder 033200/ 204 35
Sabine Herig (Landschaftsarchitektin Dipl.Ing.)
Sabine.herig@gmail.com

Gemeinde Nuthetal



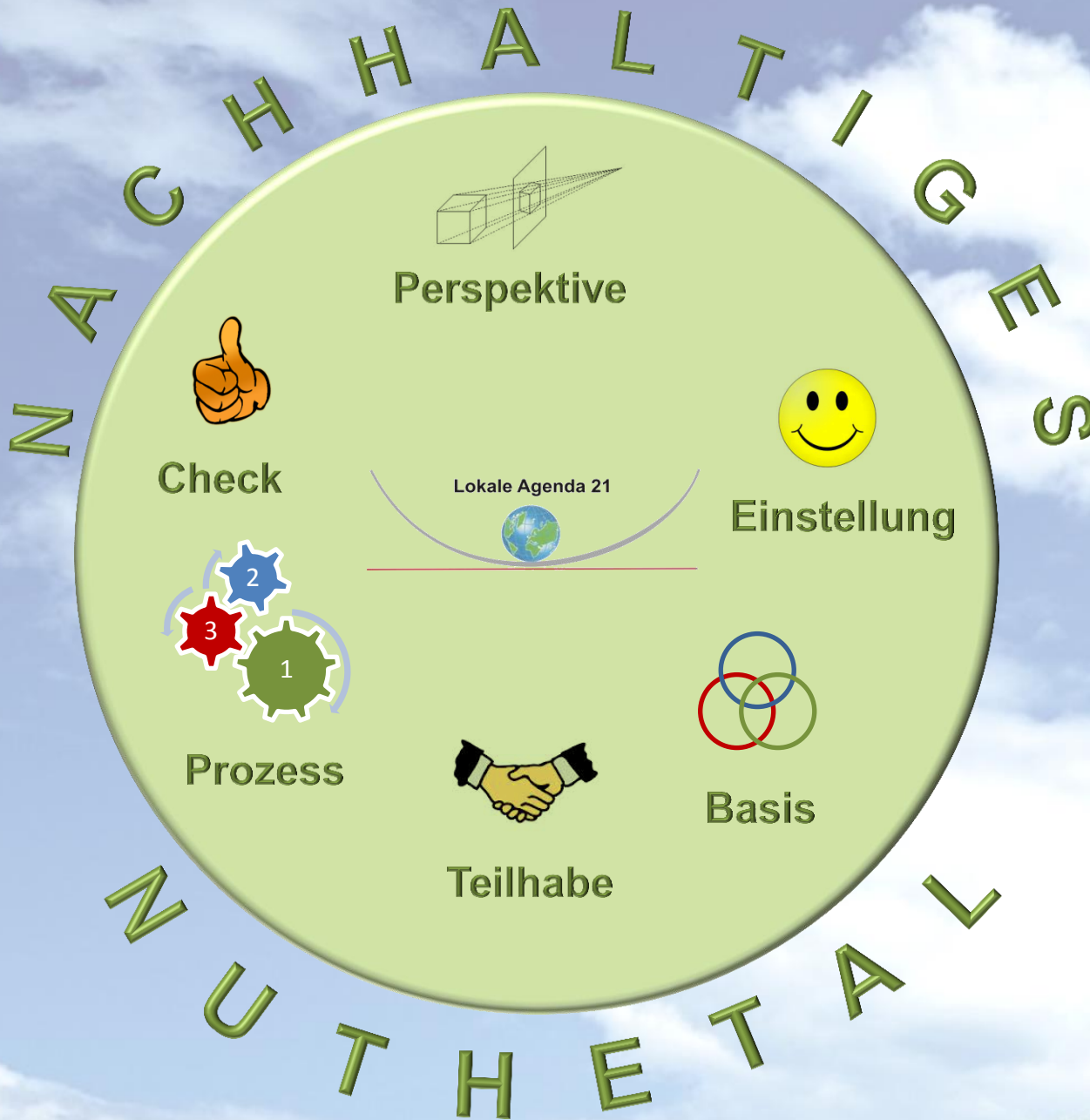
Was bedeutet Nachhaltigkeit ?



Für **alle**
Handlungen, Prozesse
in der Gemeinde

Quelle: BMVBS





GEMEINDE



Nuthetal
gemeinsam leben

Der Nuthetaler Weg

Rainer vom Lehn
Ramona Halaschka

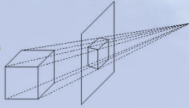


Der Nuthetaler Weg

Kontakt: rainer.vomlehn@nuthetal.de o. 033200/20435
ramona.halaschka@nuthetal.de o. 033200/20446



Perspektive



- mittel- und langfristige Ziele
- orientiert an Handlungserfordernissen

Basis



- Ökonomie
- Ökologie
- Soziologie

Prozess



- Dialog
- Kooperation
- Integration
- Lernprozess
- Gestaltung
- Kreisläufe

Einstellung



- positiv
- lösungsorientiert
- lebenswerte Zukunft
- Gestaltungswille
- Engagement

Teilhabe



- Bürger
- Verwaltung
- Gemeindevertreter
- ohne Parteienideologie
- im Konsens

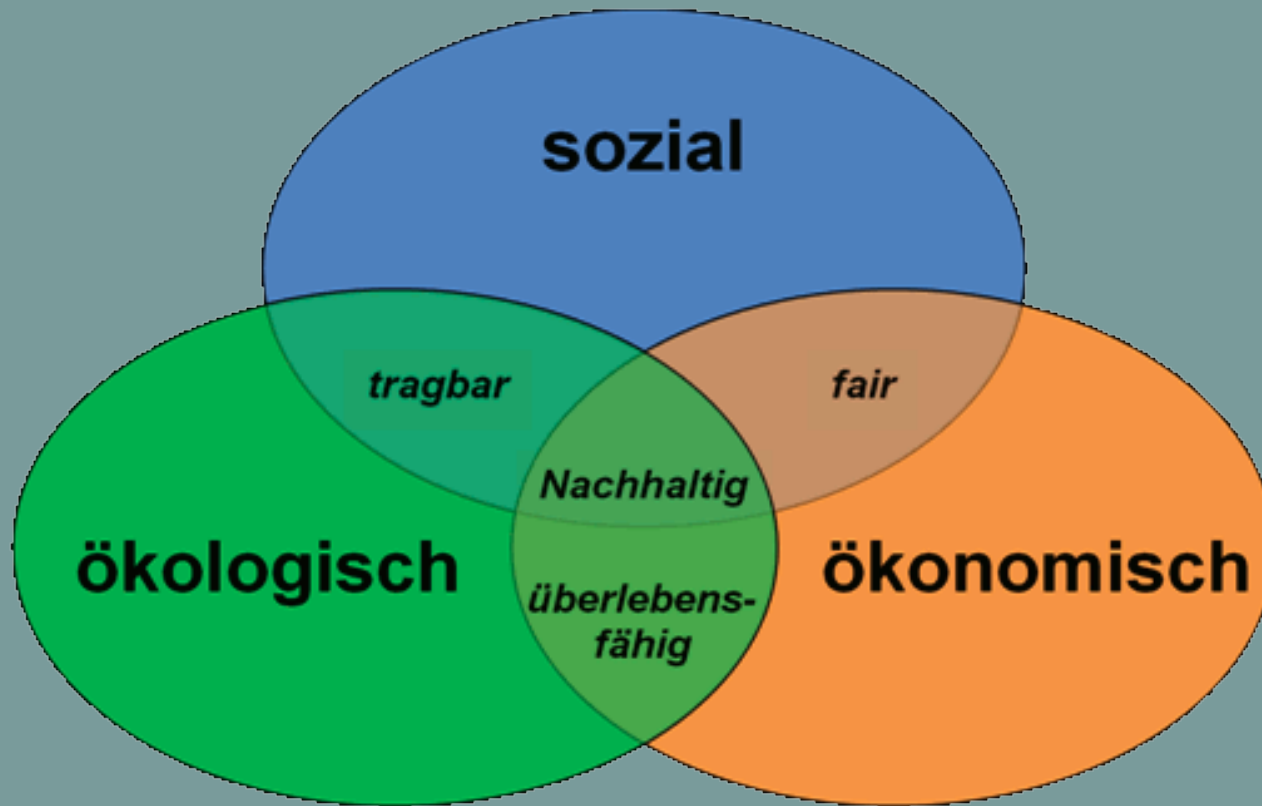
Check



- Zielerreichung
- Indikatoren
- Monitoring
- Optimierung

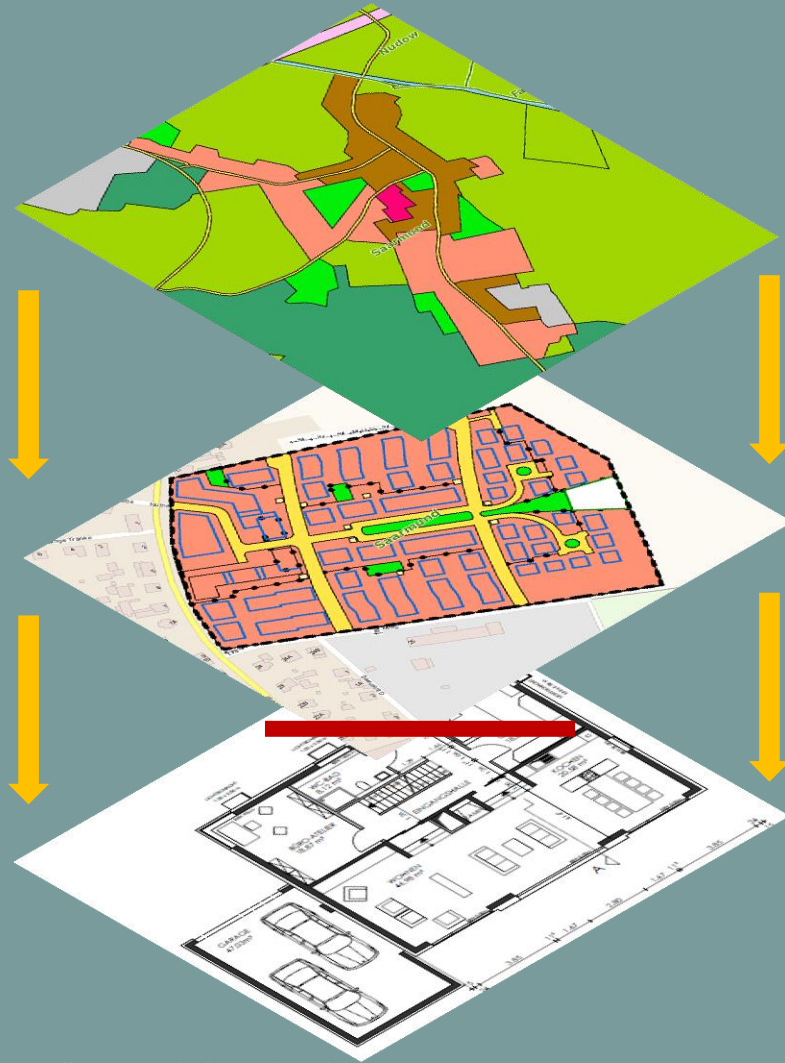


Ergebnis nachhaltigen Handelns



TUHH, LOG U, (in Anlehnung an Johan Dreo 2006)

Wie ist Baumschutz möglich?



Vorbereitende Bauleitplanung
Flächennutzungsplanung (FNP)

Verbindliche Bauleitplanung
Bebauungsplan (B- Plan)

Objektplanung

Quelle: Gemeinde Nuthetal

Sicherung im Baurecht über Festsetzungen:

FNP

BauGB § 5 Abs 2

(2) Im Flächennutzungsplan können insbesondere dargestellt werden:

....

5. die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

.....

10. die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Sicherung im Baurecht über Festsetzungen:

B-Plan

BauGB § 9 Abs 1

(1) Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

....

15. die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe;

.....

20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;

...

Sicherung im Baurecht über Festsetzungen:

B-Plan

BauGB § 9 Abs 1

...

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,

b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

Bebaungsplan Nr. 18 Ortskern Rehbrücke

Festsetzungen für die Mindestgröße von Grundstücken

4) Mindestgröße für Baugrundstücke für Einzelhäuser: In dem Reinen Wohngebiet, dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet wird die Mindestgröße von Baugrundstücken für die Errichtung von Einzelhäusern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit 700 qm festgesetzt.

5) Mindestgröße für Baugrundstücke für Doppelhaushälften: In dem Reinen Wohngebiet, dem Allgemeinen Wohngebiet und dem Mischgebiet wird die Mindestgrundstücksgröße von Baugrundstücken zur Errichtung von Doppelhaushälften gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mit 600 qm festgesetzt.

6) Die festgesetzten Mindestgrößen für Baugrundstücke gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 3 und 4 gelten nicht für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses (13.09.2005) bereits eine geringere Größe aufgewiesen haben

Begründung der Festsetzung:

.... Anlass der Aufstellung ist die städtebauliche Sicherung des Gebietscharakters der Waldgemeinde Rehbrücke. Der bestehende Konflikt zwischen stark fortschreitender baulicher Verdichtung und dem gebotenen Erhalt des ortstypischen Siedlungsbildes soll durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf städtebaulich geregelt werden.

Die Attraktivität des Wohnstandortes liegt, zum anderen in seinem ausgeprägten Waldsiedlungscharakter mit hohem Wohnwert. Zentrale Bereiche der Wohnbauflächen sind durch großzügige Grundstückszuschnitte und der damit verbundenen hohen Dichte an Baum- und Strauchbewuchs geprägt. Dieses gilt es vor zu starker Verdichtung zu bewahren. Im Plangebiet sind dennoch zahlreiche innerörtliche Verdichtungspotenziale vorhanden.

Satzungen:

Baumschutzsatzung Gemeinde Nuthetal (Auszüge):

§ 1 Schutzzweck

Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen, Hecken und Sträuchern auf öffentlichem und privaten Grund, insbesondere zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung; Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und zu entwickeln

§ 3 Schutzgegenstand Abs. 1

Die Bäume, Hecken und Sträucher im Geltungsbereich dieser Satzung werden Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

Satzungen:

Baumschutzsatzung Gemeinde Nuthetal (Auszüge):

§ 3 Schutzgegenstand Abs. 2

Geschützt sind:

2. Bäume (außer Obstbäume) mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
Dies gilt auch für die bisweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten
Walnuss, Baumhasel, Edeleberesche und Esskastanie.
3. Bäume der Arten Eibe (Taxus) und Stechpalme (Ilex), Buchsbaum (Buxus), Weiß-
bzw. Rotdorn (Crataegus spec.) und Maulbeeren (Morus spec.) mit einem Stamm-
umfang von mindestens 20 cm oder einer Höhe von mindestens 2 m.
4. Mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen
Stammumfang von mindestens 20 cm aufweisen.
5. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, wenn sie in einer
Gruppe von mindestens 5 Bäumen so zusammenstehen, dass.....

Satzungen:

Baumschutzsatzung Gemeinde Nuthetal (Auszüge):

§ 3 Schutzgegenstand Abs. 2

Geschützt sind:

6. Hecken und Strauchgruppen, die eine geschlossene Formation bilden, das heißt, eine Mindesthöhe von 100 cm und einen Streifen von mindestens 3 m oder eine geschlossene bewachsene Fläche von mehr als 5 qm bilden, und deren Wurzelbereich.

7. Hecken und Sträucher ohne Beschränkung auf einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Höhe, die

a) aus landeskulturellen Gründen

b) aufgrund der Festsetzungen in Bebauungs- bzw. Grünordnungsplänen zu erhalten sind

.....

Wert von Straßenbäumen:

**Baumwert nach steuerlichen Regeln mit Bezug auf das
Handelsgesetzbuch - HGB**

Kosten für das Gehölz

+ Pflanzkosten

+ Fertigstellungspflege

+ Herstellungskosten (Entwicklungspflege)

= Herstellungswert

- Wertminderung (Alter/Mangel)

= Sachwert/Zeitwert

Nutzen und ökologische Funktion werden nicht betrachtet !!!

Wert von Straßenbäumen (Beispielrechnung):

	Baum bis 10 Jahre
Kosten für das Gehölz	400 €
+ Pflanzkosten	140€
+ Fertigstellungspflege	100 €
+ Herstellungskosten	0 €
= Herstellungswert	640 €
- Wertminderung	0€
= Sachwert/Zeitwert	640 €

Wert von Straßenbäumen (Beispielrechnung):

	Baum bis 10 Jahre	Baum bis 40 – 60 Jahre
Kosten für das Gehölz	400 €	400 €
+ Pflanzkosten	140€	140€
+ Fertigstellungspflege	100 €	100 €
+ Herstellungskosten	0 €	600 € (20 Jahre a 30 €)
= Herstellungswert	640 €	1.240 €
- Wertminderung	0€	60 %
= Sachwert/Zeitwert	640 €	496 €

Wert von Straßenbäumen (Beispielrechnung):

	Baum bis 40 – 60 Jahre	Baum bis 40 – 60 Jahre
Kosten für das Gehölz	400 €	400 €
+ Pflanzkosten	140€	140€
+ Fertigstellungspflege	100 €	100 €
+ Herstellungskosten	600 € (20 x 30 €)	2.000 € (20 Jahre x 100 €)
= Herstellungswert	1.240 €	2.640 €
- Wertminderung	60 %	30 %
= Sachwert/Zeitwert	496 €	1.848 €

Wert von Straßenbäumen:

Berechnung in Anlehnung an Gehölzwurtermittlung nach Methode Koch,
aber Verzinsung der Herstellungskosten fehlt

Kosten für das Gehölz		Baum bis 40 – 60 Jahre
+ Pflanzkosten	400 €	
+ Fertigstellungspflege	140€	
+ Herstellungskosten	100 €	
+ Zinsen Pflanzung	2.000 € (20 Jahre x 100 €) Pflege	
+ Zinsen Pflege	960 € (640 € x Faktor gemäß FLL Tabelle1)	
= Herstellungswert	1.800 € (100 € x Faktor gemäß FLL Tabelle2)	
	5.400 €	
- Wertminderung	30 %	
= Sachwert/Zeitwert	3.780 €	

Belastung durch Bäume



Quelle UBB, Bochum

Innovative Lösungsansätze



Energiegewinnung

Beispiel Ibbenbüren:

Grüne Kohle

in Form von gepresstem Laub

als Briketts

1kg Laub

= 5,3 Kilowatt

= 0.5 Liter Heizöl

aus städtischem Laub

Bäume in der Kommune

Gesellschaftliche Wahrnehmung



»Die knappste Ressource ist nicht das Öl, nicht das Gas und auch nicht das Uran; es ist die Zeit, die wir noch haben, um unsere Verhaltensweisen den Anforderungen und Grenzen unserer Umwelt anzupassen.« (Russell Train)

G E M E I N D E



Nuthetal
g e m e i n s a m l e b e n

Vielen Dank für ihr Interesse !
Fragen und Diskussion

FB 3 Bau- und Ordnungswesen, Umwelt- und Klimaschutz

Rainer vom Lehn (Fachbereichsleiter, Landschaftsarchitekt Dipl.Ing., MSc in REM)

rainer.vomlehn@nuthetal.de oder 033200/ 204 35

Sabine Herig (Landschaftsarchitektin Dipl.Ing.)

Sabine.herig@gmail.com